

**Bekanntmachung
der Neufassung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale
Vergabeverfahren einbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen
an der Technischen Universität Chemnitz
(Zulassungsordnung)
Vom 28. Juli 2011**

Aufgrund von Artikel 2 der Zweiten Satzung zur Änderung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz (Zulassungsordnung) vom 20. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2011, S. 635) wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz (Zulassungsordnung) in der seit dem 24. Mai 2011 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 19. Mai 2009 in Kraft getretene Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz (Zulassungsordnung) vom 15. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2009, S. 1),
2. den am 29. Juni 2010 in Kraft getretenen Artikel 1 der Satzung zur Änderung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz (Zulassungsordnung) vom 23. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2010, S. 369) sowie
3. den am 24. Mai 2011 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Zweiten Satzung zur Änderung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz (Zulassungsordnung) vom 20. Mai 2011.

Chemnitz, den 28. Juli 2011

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

in Vertretung

Prof. Dr. Cornelia Zanger

**Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Vergabeverfahren
einbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen
an der Technischen Universität Chemnitz
(Zulassungsordnung)**

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Bewerbungsfristen |
| § 3 | Bewerbungsunterlagen |
| § 4 | Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen |
| § 5 | Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen |
| § 6 | Auswahlverfahren für höhere Fachsemester |
| § 7 | Verfahrensdurchführung |
| § 8 | Inkrafttreten und Veröffentlichung |

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des § 24 SächsStudPIVergabeVO das Auswahlverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz, die nicht im zentralen Vergabeverfahren vergeben werden.

§ 2 Bewerbungsfristen

- (1) Die Bewerbungsunterlagen müssen
1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
 2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli
- bei der Technischen Universität Chemnitz eingegangen sein.
- (2) Bei Bewerbungen für das 1. Fachsemester für Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen, und bei Bewerbungen für höhere Fachsemester können Unterlagen
1. für das Sommersemester bis zum 15. Februar,
 2. für das Wintersemester bis zum 15. August
- nachgereicht werden.
- (3) Für ein eventuelles Losverfahren erfolgt die Bewerbung für das Sommersemester bis zum 20. März und für das Wintersemester bis zum 20. September.
- (4) Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

- (1) Als Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:
1. Antrag auf Zulassung/Immatrikulation an der Technischen Universität Chemnitz,
 2. Kopie der Hochschulzugangsberechtigung für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen (entfällt bei Online-Bewerbung),
 3. Kopie des Abschlusszeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses für Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen,
 4. eine Fachsemestereinstufung bei Bewerbungen für ein höheres Fachsemester,
 5. eine schriftliche, formlose Begründung zur Aufnahme des Zweitstudiums und Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses bei Bewerbung für ein Zweitstudium,
 6. Kopie des Zulassungsbescheides aus dem Vorjahr und beglaubigte Kopie über abgeleiteten Dienst bei Antrag auf bevorzugte Zulassung,
 7. gegebenenfalls Nachweise zu gestellten Sonderanträgen,
 8. gegebenenfalls weitere Nachweise, die sich aus einem speziellen Auswahlverfahren für einen Studiengang ergeben (siehe Anlage).
- (2) Die Bewerbung für ein eventuelles Losverfahren hat schriftlich zu erfolgen. Eine besondere Form ist nicht vorgesehen. Es sollte eine Telefonnummer ausgewiesen sein, über welche der Bewerber erreichbar ist.

§ 4 Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen

- (1) Die verfügbaren Studienplätze werden in Vorabquoten und Hauptquoten vergeben.
- (2) Folgende Vorabquoten werden gebildet:
1. 8 Prozent für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
 2. 2 Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte,
 3. 3 Prozent für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- Für jede Quote nach Satz 1 wird jedoch mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt.
- (3) In den Hauptquoten werden die verbleibenden Studienplätze nach Abzug der in den Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze und vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 19 SächsStudPIVergabeVO Auszuwählenden in folgender Reihenfolge vergeben:
1. 60 Prozent nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschule,
 2. 20 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
 3. 20 Prozent nach dem Grad der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung).
- (4) In den Vorabquoten nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden in den Hauptquoten vergeben. Wer den Vorabquoten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Absatz 3 zugelassen werden.

(5) Das Auswahlverfahren der Hochschule wird für die einzelnen Studiengänge in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(6) In Studiengängen, für die eine eigene Leistungserhebung gemäß § 17 Abs. 7 SächsHSG vorgesehen ist, können von Absatz 3 abweichende Regelungen entsprechend § 6 Abs. 3 SächsHZG getroffen werden. Diese sind für den jeweiligen Studiengang in der Anlage zu dieser Ordnung enthalten.

**§ 5 Auswahlverfahren
für das 1. Fachsemester für Studiengänge,
die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen**

(1) Die Auswahl der Bewerber erfolgt auf der Grundlage der erbrachten Leistungen in dem Studiengang, der Zugangsvoraussetzung für den zulassungsbeschränkten Studiengang ist. Am Auswahlverfahren kann teilnehmen, wer mindestens 80 % der Leistungspunkte des Studienganges nachweist, welcher Zugangsvoraussetzung für den zulassungsbeschränkten Studiengang ist. Die Auswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote, die den nachgewiesenen Leistungspunkten entspricht..

(2) Darüber hinausgehende Regelungen entsprechend § 6 Abs. 4 SächsHZG können für einzelne Studiengänge in der Anlage zu dieser Ordnung getroffen werden.

(3) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Auswahlverfahren für höhere Fachsemester

(1) In höheren Fachsemestern werden die verfügbaren Studienplätze zunächst an zugelassene Studienanfänger mit anrechenbaren Studienleistungen, dann an Studienortwechsler oder Studienunterbrecher und schließlich an sonstige Bewerber vergeben.

(2) Die Auswahl erfolgt jeweils durch Los.

§ 7 Verfahrensdurchführung

(1) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist das Studentensekretariat der Technischen Universität Chemnitz zuständig.

(2) Soweit noch Studienplätze nach dem Hauptverfahren verfügbar sind, werden beim Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen, bis zu zwei Nachrückverfahren und beim Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen, ein Nachrückverfahren durchgeführt. Über die Vergabe danach noch verfügbarer Studienplätze entscheidet das Los.

(§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung)

Anlage zur Zulassungsordnung

1. Für den Studiengang **Bachelor Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte - 0,7	07 Leistungspunkte - 3,3
14 Leistungspunkte - 1,0	06 Leistungspunkte - 3,7
13 Leistungspunkte - 1,3	05 Leistungspunkte - 4,0
12 Leistungspunkte - 1,7	04 Leistungspunkte - 4,3
11 Leistungspunkte - 2,0	03 Leistungspunkte - 4,7
10 Leistungspunkte - 2,3	02 Leistungspunkte - 5,0
09 Leistungspunkte - 2,7	01 Leistungspunkte - 5,3
08 Leistungspunkte - 3,0	00 Leistungspunkte - 6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

2. Für den Studiengang **Bachelor Europa-Studien mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Gemeinschaftskunde (Sozialkunde, Politische Weltkunde), wenn ein solcher Kurs nicht belegt wurde Geschichte und wenn auch dieser Kurs nicht belegt wurde Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte - 0,7	07 Leistungspunkte - 3,3
14 Leistungspunkte - 1,0	06 Leistungspunkte - 3,7
13 Leistungspunkte - 1,3	05 Leistungspunkte - 4,0
12 Leistungspunkte - 1,7	04 Leistungspunkte - 4,3
11 Leistungspunkte - 2,0	03 Leistungspunkte - 4,7
10 Leistungspunkte - 2,3	02 Leistungspunkte - 5,0
09 Leistungspunkte - 2,7	01 Leistungspunkte - 5,3
08 Leistungspunkte - 3,0	00 Leistungspunkte - 6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

3. Für den Studiengang **Bachelor Europa-Studien mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem

arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte - 0,7	07 Leistungspunkte - 3,3
14 Leistungspunkte - 1,0	06 Leistungspunkte - 3,7
13 Leistungspunkte - 1,3	05 Leistungspunkte - 4,0
12 Leistungspunkte - 1,7	04 Leistungspunkte - 4,3
11 Leistungspunkte - 2,0	03 Leistungspunkte - 4,7
10 Leistungspunkte - 2,3	02 Leistungspunkte - 5,0
09 Leistungspunkte - 2,7	01 Leistungspunkte - 5,3
08 Leistungspunkte - 3,0	00 Leistungspunkte - 6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

4. Für den Studiengang **Bachelor Germanistik** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte - 0,7	07 Leistungspunkte - 3,3
14 Leistungspunkte - 1,0	06 Leistungspunkte - 3,7
13 Leistungspunkte - 1,3	05 Leistungspunkte - 4,0
12 Leistungspunkte - 1,7	04 Leistungspunkte - 4,3
11 Leistungspunkte - 2,0	03 Leistungspunkte - 4,7
10 Leistungspunkte - 2,3	02 Leistungspunkte - 5,0
09 Leistungspunkte - 2,7	01 Leistungspunkte - 5,3
08 Leistungspunkte - 3,0	00 Leistungspunkte - 6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

5. Für den Studiengang **Bachelor Medienkommunikation** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte - 0,7	07 Leistungspunkte - 3,3
14 Leistungspunkte - 1,0	06 Leistungspunkte - 3,7
13 Leistungspunkte - 1,3	05 Leistungspunkte - 4,0
12 Leistungspunkte - 1,7	04 Leistungspunkte - 4,3
11 Leistungspunkte - 2,0	03 Leistungspunkte - 4,7
10 Leistungspunkte - 2,3	02 Leistungspunkte - 5,0
09 Leistungspunkte - 2,7	01 Leistungspunkte - 5,3
08 Leistungspunkte - 3,0	00 Leistungspunkte - 6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

6. Für den Studiengang **Bachelor Pädagogik** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte - 0,7	07 Leistungspunkte - 3,3
14 Leistungspunkte - 1,0	06 Leistungspunkte - 3,7
13 Leistungspunkte - 1,3	05 Leistungspunkte - 4,0
12 Leistungspunkte - 1,7	04 Leistungspunkte - 4,3
11 Leistungspunkte - 2,0	03 Leistungspunkte - 4,7
10 Leistungspunkte - 2,3	02 Leistungspunkte - 5,0
09 Leistungspunkte - 2,7	01 Leistungspunkte - 5,3
08 Leistungspunkte - 3,0	00 Leistungspunkte - 6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

7. Für den Studiengang **Bachelor Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Sport der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte - 0,7	07 Leistungspunkte - 3,3
14 Leistungspunkte - 1,0	06 Leistungspunkte - 3,7
13 Leistungspunkte - 1,3	05 Leistungspunkte - 4,0
12 Leistungspunkte - 1,7	04 Leistungspunkte - 4,3
11 Leistungspunkte - 2,0	03 Leistungspunkte - 4,7
10 Leistungspunkte - 2,3	02 Leistungspunkte - 5,0
09 Leistungspunkte - 2,7	01 Leistungspunkte - 5,3
08 Leistungspunkte - 3,0	00 Leistungspunkte - 6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

8. Für den Studiengang **Bachelor Psychologie** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem

arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte - 0,7	07 Leistungspunkte - 3,3
14 Leistungspunkte - 1,0	06 Leistungspunkte - 3,7
13 Leistungspunkte - 1,3	05 Leistungspunkte - 4,0
12 Leistungspunkte - 1,7	04 Leistungspunkte - 4,3
11 Leistungspunkte - 2,0	03 Leistungspunkte - 4,7
10 Leistungspunkte - 2,3	02 Leistungspunkte - 5,0
09 Leistungspunkte - 2,7	01 Leistungspunkte - 5,3
08 Leistungspunkte - 3,0	00 Leistungspunkte - 6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

9. Für den Studiengang **Bachelor Sports Engineering** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte - 0,7	07 Leistungspunkte - 3,3
14 Leistungspunkte - 1,0	06 Leistungspunkte - 3,7
13 Leistungspunkte - 1,3	05 Leistungspunkte - 4,0
12 Leistungspunkte - 1,7	04 Leistungspunkte - 4,3
11 Leistungspunkte - 2,0	03 Leistungspunkte - 4,7
10 Leistungspunkte - 2,3	02 Leistungspunkte - 5,0
09 Leistungspunkte - 2,7	01 Leistungspunkte - 5,3
08 Leistungspunkte - 3,0	00 Leistungspunkte - 6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

10. Für den Studiengang **Bachelor Sensorik und kognitive Psychologie** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte - 0,7	07 Leistungspunkte - 3,3
14 Leistungspunkte - 1,0	06 Leistungspunkte - 3,7
13 Leistungspunkte - 1,3	05 Leistungspunkte - 4,0
12 Leistungspunkte - 1,7	04 Leistungspunkte - 4,3
11 Leistungspunkte - 2,0	03 Leistungspunkte - 4,7
10 Leistungspunkte - 2,3	02 Leistungspunkte - 5,0
09 Leistungspunkte - 2,7	01 Leistungspunkte - 5,3
08 Leistungspunkte - 3,0	00 Leistungspunkte - 6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

11. Für den Studiengang **Bachelor Soziologie** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte -	0,7	07 Leistungspunkte -	3,3
14 Leistungspunkte -	1,0	06 Leistungspunkte -	3,7
13 Leistungspunkte -	1,3	05 Leistungspunkte -	4,0
12 Leistungspunkte -	1,7	04 Leistungspunkte -	4,3
11 Leistungspunkte -	2,0	03 Leistungspunkte -	4,7
10 Leistungspunkte -	2,3	02 Leistungspunkte -	5,0
09 Leistungspunkte -	2,7	01 Leistungspunkte -	5,3
08 Leistungspunkte -	3,0	00 Leistungspunkte -	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.